

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ALLGEMEINE
LANDESVRWALTUNGSPFLEGE

(Einführung einer Fristenhemmung)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 21. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Zuständiges Ressort | 4 |
| Betroffene Stellen | 4 |
| 1. Ausgangslage/Anlass | 5 |
| 1.1 Postulat vom 24. August 2011 | 5 |
| 1.2 Geltendes Recht | 6 |
| 2. Schwerpunkte der Vorlage | 7 |
| 3. Allgemeine Erläuterungen zur Vorlage..... | 8 |
| 3.1 Differenzierung zwischen allgemeinem Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungszwangsverfahren..... | 8 |
| 3.1.1 Allgemeines Verwaltungsverfahren..... | 8 |
| 3.1.2 Verwaltungsstrafverfahren | 9 |
| 3.1.3 Verwaltungszwangsverfahren | 10 |
| 3.2 Benennung besonderer Ausnahmen | 11 |
| 3.3 Kontradiktorische Verfahren..... | 13 |
| 3.4 Orientierung an der ZPO und systematische Einordnung im LVG | 13 |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln | 14 |
| 4.1 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege | 14 |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches..... | 15 |
| 6. Regierungsvorlage | 17 |

ZUSAMMENFASSUNG

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht sieht vor, dass im allgemeinen Verwaltungsverfahren während der Zeit vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres eine Fristenhemmung eintritt. Das bedeutet, dass in dieser Zeit der Fristenlauf für ein Rechtsmittel entsprechend verlängert wird. Dies gilt allerdings nur für Rechtsmittelfristen, die kürzer als 4 Wochen (28 Tage) sind.

Im allgemeinen Verwaltungsverfahren kann die entscheidende Behörde diese Hemmung in dringenden Fällen ausser Kraft setzen.

Auch im Verwaltungsstrafverfahren ist eine Fristenhemmung für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres vorgesehen.

Damit soll sichergestellt werden, dass im allgemeinen Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren für das Ergreifen von Rechtsmitteln über die Feiertage von Weihnachten bis Dreikönig ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte, Ämter

Vaduz, 21. August 2012

RA 2012/1621

P

1. AUSGANGSLAGE/ANLASS

1.1 Postulat vom 24. August 2011

Mit einem am 24. August 2011 eingegebenen Postulat beehrten die Postulanten, die Regierung möge prüfen, ob die Rechtsmittelfristen in den Verfahrensgesetzen, insbesondere in der Zivilprozessordnung (ZPO)¹, in der Strafprozessordnung (StPO)² sowie im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)³, einheitlich auf vier Wochen verlängert werden können. Zudem wurde gebeten, zu prüfen, ob die Gerichtsferien auf andere Verfahren ausgedehnt werden können.

Die Beantwortung dieses Postulats⁴ wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom März 2012 behandelt und abgeschrieben. Die Regierung kam in ihrer Postulatsbeantwortung bezüglich der Frage der Gerichtsferien zum Ergebnis, dass die Einführung von Gerichtsferien im Verwaltungsverfahren in Betracht gezogen werden könne. Sie gab allerdings zu bedenken, dass eine gleichzeitige Einführung

¹ Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBL. 1912 Nr. 9/1.

² Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBL. 1988 Nr. 62.

³ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBL. 1922 Nr. 24.

⁴ Postulatsbeantwortung der Regierung Nr. 19/2012.

von Gerichtsferien und längeren Beschwerdefristen eine deutliche Verlängerung der Verfahren bewirken würde. Dies laufe dem Interesse einer effizienten und schnellen Verfahrenserledigung zuwider und könne mit dem Grundrecht der angemessenen Verfahrensdauer in Konflikt geraten, weshalb nur eine der Optionen umgesetzt werden sollte⁵.

In der Folge setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe⁶ ein, welche die Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen bei instanzerledigenden Entscheiden im Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren sowie die Einführung von Gerichtsferien im Verwaltungsverfahren zu prüfen hat.

In Bezug auf die Frage der Einführung von Gerichtsferien im Verwaltungsverfahren hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten bereits abgeschlossen. Die Ergebnisse haben Eingang in den gegenständlichen Vernehmlassungsbericht gefunden.

1.2 Geltendes Recht

Verfügungen können erhebliche Bedeutung für die Rechtsunterworfenen zeitigen. Gegen diese kann der Rechtsunterworfene Rechtsmittel ergreifen. Diese müssen wirksam sein. Wirksam sind sie insbesondere, wenn der betroffenen Person ausreichend Zeit für die Ergreifung sowie die Ausarbeitung des Rechtsmittels (der Beschwerde) zur Verfügung steht.

Auch wenn es nicht möglich ist, auf alle Unabwägbarkeiten Bedacht zu nehmen, soll auf gesellschaftliche Begebenheiten Rücksicht genommen werden.

So kennt die Zivilprozessordnung für das Zivilverfahren die sogenannten Gerichtsferien. Gerichtsferien haben eine zweifache Wirkung: Einerseits finden

⁵ Postulatsbeantwortung der Regierung Nr. 19/2012, S. 24 f.

⁶ In der Arbeitsgruppe vertreten sind das Ressort Justiz (Vorsitz), der Verwaltungsgerichtshof, das Fürstliche Landgericht sowie die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer.

während dieses Zeitraums keine Verhandlungen vor den Gerichten statt (verhandlungsfreie Zeit); andererseits werden laufende Fristen für die Dauer der Gerichtsferien gehemmt, d.h. die Frist wird um die Dauer der Gerichtsferien verlängert. Eine Ausnahme bilden die sogenannten „Ferialsachen“⁷; diese werden auch während der Gerichtsferien weiterbehandelt.

Gerade im Zusammenhang mit den in dieser Zeit häufigen Ferienabwesenheiten kommt den Gerichtsferien auch eine Schutzfunktion für die von einer Verfügung Betroffenen zu.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch in einigen Verwaltungsverfahren eine Zeit der Fristenhemmung über die Weihnachtsfeiertage sinnvoll ist. Eine verhandlungsfreie Zeit während dieser Tage erscheint hingegen nicht erforderlich. Zu diesem Schluss kam die erwähnte Arbeitsgruppe, welche von der Regierung zu diesem Thema eingesetzt worden ist.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage führt im *allgemeinen Verwaltungsverfahren* für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres eine Fristenhemmung ein. Das bedeutet, dass in dieser Zeit der Fristenlauf für ein Rechtsmittel entsprechend verlängert wird. Dies gilt allerdings nur für Rechtsmittelfristen, die kürzer als 4 Wochen (28 Tage) sind. In dringenden Fällen kann die entscheidende Behörde diese Hemmung ausser Kraft setzen.

Im *Verwaltungsstrafverfahren* wird für denselben Zeitraum auf Grund der sehr kurzen Fristen ebenfalls eine Fristenhemmung vorgesehen. Anders als im allge-

⁷ Vgl. § 224 ZPO.

meinen Verwaltungsverfahren ist hier allerdings nicht vorgesehen, dass die Behörde die Hemmung ausser Kraft setzen kann.

Im Ergebnis schafft die Vorlage damit eine Lösung, welche differenziert auf die unterschiedlichen Fristenlängen Rücksicht nimmt.

3. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUR VORLAGE

3.1 Differenzierung zwischen allgemeinem Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungszwangsverfahren

3.1.1 Allgemeines Verwaltungsverfahren

Gerichtsferien gemäss der Zivilprozessordnung bedeuten neben der Hemmung des Fristenlaufs auch verhandlungsfreie Zeit. Die gegenständliche Vorlage sieht nur die Hemmung des Fristenlaufs vor. Dass die Zeit zwischen Weihnachten und Dreikönig auch als verhandlungsfreie Zeit qualifiziert wird, erscheint nicht erforderlich, zumal keine Behörde ohne Not Verhandlungen ansetzen wird. Geschieht dies dennoch, so dürfte dies vor allem im Interesse der involvierten Parteien erfolgen oder es liegt ein Sachverhalt vor, welcher die Behörde zu schnellem Handeln zwingt (vgl. Ausführungen unter Punkt 3.2).

Die gegenständliche Vorlage will sicherstellen, dass der betroffenen Person im Sinne eines wirksamen Beschwerderechts die gesetzlich vorgesehene Frist für die Ergreifung des Rechtsmittels vollständig zur Verfügung steht. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass dadurch das Verfahren unnötigerweise verzögert wird.

Daher soll die Hemmung nur für jene Fristen eintreten, welche kürzer als vier Wochen (bzw. 28 Tage) sind. In der Regel sind dies Fristen von 14 Tagen; in einigen Fällen existieren im allgemeinen Verwaltungsverfahren noch kürzere Fristen.

Bei mindestens vierwöchigen Fristen soll die Hemmung nicht eintreten, da genügend Zeit für die Ausarbeitung eines Rechtsmittels bleibt, selbst wenn die Frist in den Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres fällt.

Somit soll künftig die Regelung gelten, dass der Fristenlauf für Rechtsmittel, deren Frist kürzer als 4 Wochen bzw. 28 Tage ist, zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar des Folgejahres gehemmt ist. Der übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Hemmung weiterzulaufen. Fällt der Anfang einer Frist in die Zeit der Hemmung, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Hemmung.

3.1.2 Verwaltungsstrafverfahren⁸

Gegen ein ergangenes Verwaltungsstrafbot (Art. 147 ff. LVG) kann gemäss Art. 149 LVG binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Auf diese Rechtsmittelmöglichkeit muss im Verwaltungsstrafbot explizit hingewiesen werden (vgl. Art. 148 Abs. 1 Bst. e LVG). Ein solcher Einspruch kann in sehr einfacher und kurzer Form erfolgen, sodass damit nur ein geringer Aufwand verbunden ist. Eine Frist von 14 Tagen erscheint deshalb ausreichend. Somit kann darauf verzichtet werden, für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres eine Fristenhemmung einzuführen.

Gegen Verfügungen aus dem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist das Rechtsmittel der Beschwerde möglich⁹. Die Beschwerde ist binnen vier Tagen nach Verkündung der entsprechenden Verfügung bei der Regierung anzumelden, d.h. der Betroffene hat der Regierung mitzuteilen, ob er beabsichtigt, ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zu erheben. In der Regel kommt dieser Mitteilung aufschiebende Wirkung zu. Art. 160 Abs. 4 LVG verweist in diesem Zusammen-

⁸ Das Verwaltungsstrafverfahren ist als IV. Hauptstück in Art. 139 ff. LVG geregelt.

⁹ Das Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen in Verwaltungsstrafverfahren ist unter einem besonderen Abschnitt in Art. 160 ff. LVG geregelt.

hang auf § 219 StPO, um die Aussage zu verstärken, dass in der Regel aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Die Ausführung der Beschwerde – also die Erstellung und Einreichung eines Schriftsatzes, mit welchem die Verfügung angefochten wird – muss gemäss Art. 160 Abs. 4 LVG binnen zehn Tagen seit deren Zustellung erfolgen. Damit geht der Gesetzgeber davon aus, dass die schriftliche Ausfertigung und Zustellung des Urteils bzw. der Verfügung die Regel ist und nicht die mündliche Verkündigung wie bei Verfahren vor dem Land- als Kriminalgericht. Die genannten Fristen wurden seitens des Gesetzgebers bewusst kurz gehalten, da in Strafverfahren ein hohes Interesse an schneller Erledigung besteht. Dennoch erscheint die genannte Frist von zehn Tagen sehr kurz, insbesondere wenn man bedenkt, dass im Vergleich zur Einspruchserhebung beim Verwaltungsstrafbot die Beschwerdeerhebung mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist.

Angesichts dessen ist gegenständlich vorgesehen, in einem neuen Art. 160a festzuhalten, dass für Rechtsmittel gemäss Art. 160 LVG zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar des Folgejahres der Fristenlauf gehemmt ist. Im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsverfahren ist im Verwaltungsstrafverfahren keine Notwendigkeit ersichtlich, im Einzelfall die Frist im genannten Zeitraum wegen Dringlichkeit weiterlaufen zu lassen.

3.1.3 Verwaltungszwangsverfahren¹⁰

Im Verwaltungszwangsverfahren ist keine Notwendigkeit erkennbar, Hemmungen für den Fristenlauf einzuführen. Anders als beim allgemeinen Verwaltungsverfahren, bei dem es darum geht, einen materiellrechtlichen Entscheid zu treffen, und in welchem vorab ein Erkenntnisverfahren durchgeführt wird, geht es

¹⁰ Das Verwaltungszwangsverfahren ist als III. Hauptstück in Art. 110 ff. LVG geregelt.

beim Verwaltungszwangsverfahren „lediglich“ um die Durchsetzung dessen, was mit einer vollstreckbaren Entscheidung bereits erkannt wurde. Hier muss primär jene Person geschützt werden, welche rechtskräftig ein Recht oder ein Gestaltungsrecht zugesprochen erhalten hat. Die allenfalls unterliegende Partei darf nach einem allfälligen dreinstanzlichen Verfahren nicht nochmals auf zu lange Fristen bauen. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdegründe im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens eingeschränkt sind. Vor diesem Hintergrund bedarf es in diesem Bereich keiner weiteren Regelung.

3.2 Benennung besonderer Ausnahmen

In der ZPO sind ausdrücklich verschiedene Bereiche und Belange bezeichnet, bei welchen keine Fristenhemmungen eintreten. Dies sind die sogenannten Ferialsachen¹¹.

Da sich die im allgemeinen Verwaltungsverfahren abzuhandelnden Sachverhalte, in welchen keine Hemmung der Frist eintreten soll, insofern nicht genau bestimmen lassen, als in Einzelfällen immer wieder eine Dringlichkeit gegeben sein kann, sieht die Vorlage in Art. 46a Abs. 2 die Möglichkeit vor, dass eine Behörde bei erkannter Dringlichkeit der Sache die Aufhebung der Hemmung verfügen kann. Dadurch steht den Behörden die notwendige Flexibilität zur Verfügung. Eine Dringlichkeit wird z.B. dann gegeben sein, wenn die Erledigung des Verfahrens (einschliesslich des Beschwerdebezuges) aus zeitlicher Sicht für die zu Grunde liegende Sache von hoher Bedeutung ist. Eine solche Dringlichkeit kann gegeben sein, wenn die Sache ihrer Natur nach keinen Aufschub duldet (Notfälle, persönliche Umstände, drohender Schaden, etc.), oder generell ein öffentliches Interes-

¹¹ Vgl. § 224 ZPO.

se an einer schnellen Erledigung besteht. Schliesslich kann es auch eine Partei sein, welche eine schnelle Behandlung beantragt.

Ein möglicher Bereich, in dem eine besondere Dringlichkeit im Einzelnen vorliegen kann, ist beispielsweise jener der internationalen Amtshilfe gemäss Art. 27a ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)¹²: Nachdem das Gesetz der FMA die Möglichkeit einräumt, sich Informationen zu beschaffen (Art. 27g und 27h FMAG) und diese auch auszufolgen (Art. 27i FMAG), kann die Behörde in den dazu vorgesehenen Verfügungen über allfällige Zwangsmassnahmen (Vollstreckungsverfügung nach Art. 27h Abs. 6 bis 8 FMAG) oder in der Schlussverfügung (Art. 27i FMAG) gemäss der gegenständlichen Vorlage aussprechen, dass keine Hemmung eintritt, wenn sie der Meinung ist, dass Umstände vorliegen, wonach der gegenständliche Fall keinen Aufschub duldet.

Auch der Bereich der Steueramtshilfe kann genannt werden. Grundsätzlich sind die Behörden in der Lage, durch entsprechende Verfügungen oder den Einzug von Unterlagen etc. die notwendigen sichernden Massnahmen zu setzen, damit keine Informationen verloren oder herausgegeben werden. Sollte in einem Einzelfall die Notwendigkeit bestehen, dass die Angelegenheit über die Weihnachtsfeiertage keinen Aufschub duldet, bleibt der verfügenden Behörde die Möglichkeit, gemäss der gegenständlichen Vorlage auszusprechen, dass in diesem Einzelfall keine Hemmung eintritt.

Zudem sollen auch die Fristen im Rahmen des Vollzugs von Weg- und Ausweisungen in ausländerrechtlichen Verfahren als dringliche Angelegenheiten gelten. So sind insbesondere im Ausländergesetz (AuG)¹³ und im Asylgesetz (AsylG)¹⁴

¹² Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175.

¹³ Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311.

¹⁴ Asylgesetz vom 14. Dezember 2011 (AsylG), LGBl. 2012 Nr. 29.

Fristen von fünf Arbeitstagen zur Einreichung eines Gesuches um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (z.B. Art. 50 Abs. 2 AuG, Art. 81 Abs. 5 AsylG) oder ein sofortiger Vollzug (z.B. Art. 52b Abs. 3 AuG) vorgesehen. Somit hat der Gesetzgeber schon bei der Schaffung dieser Bestimmungen festgelegt, dass ein öffentliches Interesse an einem möglichst raschen Vollzug von Weg- und Ausweisungsentscheidungen besteht, weshalb auch hier keine Fristenhemmung eintreten soll.

3.3 Kontradiktorische Verfahren

Besonderes Augenmerk muss auf kontradiktorische Verfahren gelegt werden. Dies bedeutet, dass im Rahmen des behördlichen Verfahrens zwei Parteien involviert sind, von denen regelmässig die eine an einer Beschleunigung und die andere an einer Verlangsamung des Verfahrens interessiert ist.

Die differenzierte Lösung der gegenständlichen Vorlage trägt dazu bei, dass die Fristenhemmung von 14 Tagen über die Weihnachtsfeiertage das Verfahren nur wenig verlängert. Auch hier steht es der Behörde frei, im Einzelfall bei Dringlichkeit die Hemmung des Fristenlaufs auszuschalten. Die Parteien ihrerseits können in ihren Vorbringen der Behörde die Dringlichkeit dartun bzw. in Abrede stellen.

3.4 Orientierung an der ZPO und systematische Einordnung im LVG

Die gegenständliche Vorlage orientiert sich hinsichtlich der Formulierungen an §§ 222 ff. ZPO.

Wie erwähnt, wird für das allgemeine Verwaltungsverfahren während der Zeit vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres eine Fristenhemmung vorgesehen. Die entsprechende Bestimmung ist systematisch nach Art. 46 LVG als Art. 46a zu integrieren. Sie ist damit im II. Hauptstück „Das einfache Verwaltungsverfahren“ im I. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ unter dem Titel

„F. Verschiedenes“ eingeordnet, in welchem sich bislang nur Art. 46 findet, welcher bezüglich verschiedener Formalien (Schriftsätze, Versäumung, Wiedereinsetzung, Unterbrechung, Öffentlichkeit, etc.) auf die ZPO verweist.

Die Bestimmung des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend wird als Art. 160a nach Art. 160 eingeordnet, in welchem die Fristen festgelegt werden, welche durch die neue Bestimmung gehemmt werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Zu Art. 46a

In Abs. 1 wird der Zeitraum festgelegt, in welchem die Fristenhemmung eintritt. Dieser Zeitraum beginnt am 24. Dezember und endet am 6. Januar des Folgejahres; er dauert damit 14 Tage. Die genannte Fristenhemmung tritt allerdings nur bei einer Rechtsmittelfrist ein, die kürzer als 4 Wochen ist.

Der verbleibende Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Hemmung, also am 7. Januar, weiterzulaufen. Fällt der Anfang der Frist in den Zeitraum der Hemmung, beginnt die Frist mit dem Ende der Hemmung zu laufen. Vorbild dieser Bestimmung ist § 225 ZPO.

Gemäss Abs. 2 kann die entscheidende Behörde im Falle der Dringlichkeit einer Sache verfügen, dass keine Fristenhemmung eintritt. Vorbild für diese Bestimmung ist § 224 Abs. 2 ZPO. Dringlichkeit wird insbesondere dann gegeben sein, wenn die Sache ihrer Natur nach keinen Aufschub duldet, ein überwiegendes Interesse an einer möglichst verzögerungsfreien Erledigung besteht oder die Antrag stellende Partei es wünscht und keine sonstigen überwiegenden Interessen

entgegenstehen. Ein Rechtsmittel kann gegen eine solche Verfügung der Behörde nicht ergriffen werden.

Zu Art. 160a

In dieser Bestimmung wird für das Rechtsmittelverfahren bei Verwaltungsstrafsachen analog zu Art. 46a festgelegt, dass zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar des Folgejahres eine Fristenhemmung eintritt. Auch hier gilt, dass der verbleibende Teil der Frist mit dem Ende der Hemmung, also am 7. Januar, weiterzulaufen beginnt. Fällt der Anfang der Frist in den Zeitraum der Hemmung, beginnt die Frist mit dem Ende der Hemmung zu laufen. Vorbild dieser Bestimmung ist § 225 ZPO.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine Bestimmungen der Verfassung entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltungspflege**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 46a (neu)

Hemmung des Fristenlaufes

1) Zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar des folgenden Jahres ist der Fristenlauf für Rechtsmittel, deren Frist kürzer als 4 Wochen bzw. 28 Tage ist, gehemmt. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Hemmung

weiterzulaufen. Fällt der Anfang einer Frist in die Zeit der Hemmung, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Hemmung.

2) Die entscheidende Verwaltungsbehörde kann verfügen, dass aufgrund der Dringlichkeit der Sache keine Hemmung eintritt. Eine solche Verfügung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Art. 160a (neu)

Hemmung des Fristenlaufes

Zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar des folgenden Jahres ist der Fristenlauf für Rechtsmittel gehemmt. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Hemmung weiterzulaufen. Fällt der Anfang einer Frist in die Zeit der Hemmung, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Hemmung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.